



Beitragsordnung des Verbandes Hamburger Amateurtheater e.V.

Vorbemerkung

Im Geiste einer gemeinsamen Verantwortung zur Förderung der Theaterarbeit und speziell der Förderung der Jugendarbeit wurde diese Beitragsordnung durch das Präsidium erarbeitet.

§ 1 — Gültigkeitsbereich

- (1) Diese Beitragsordnung ist für alle Mitglieder des Verbandes Hamburger Amateurtheater bindend.
- (2) Die Umsetzung und Einhaltung dieser Beitragsordnung obliegt dem Präsidium.

§ 2 — Beitragsverwendung

Die Beiträge, die im Sinne dieser Beitragsordnung erhoben werden, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke Verwendung finden. Eine Ausnahme hiervon bildet der Versicherungsanteil, der direkt an den Bund Deutscher Amateurtheater e.V. (BDAT) weitergeleitet wird.

§ 3 — Arten der Beitragspflicht

- (1) Es wird zwischen folgenden Arten von Mitgliedsbühnen unterschieden:
 - (a) Mitgliedsbühnen mit und ohne Jugendgruppe
 - (b) reine Jugendbühnen gemäß Absatz 2
 - (c) Kleingruppen bis 15 Mitglieder
- (2) Reine Jugendbühnen bestehen mehrheitlich aus Mitgliedern, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Jugendliche). Für reine Jugendbühnen wird pro angefangene 10 Jugendliche eine Person gestattet, die das 27. Lebensjahr bereits vollendet hat. Reine Jugendbühnen bis 30 Jugendliche dürfen drei Mitglieder haben, die das 27. Lebensjahr vollendet haben.

§ 4 — Zusammensetzung und Höhe des Mitgliedsbeitrags

- (1) Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus
 - (a) einem Grundbeitrag je Mitgliedsbühne und
 - (b) einem Pro-Kopf-Beitrag je Einzelmitglied der Mitgliedsbühne
- (2) Im Grundbetrag ist der an den BDAT zu zahlende Versicherungs- und durchlaufender Posten weitergeleitet. Dieser Anteil wird als variabler Anteil des Grundbeitrags angesetzt. Durch eine Änderung des variablen Anteils aufgrund eines Beschlusses des BDAT kann der Grundbeitrag durch einen Beschluss des Präsidiums des Landesverbandes im Landesverband angepasst werden. Die Anpassung des BDAT-Anteils kann eine Erhöhung oder Verminderung nach sich ziehen. Über die Anpassung des Anteils und des Grundbeitrags sind die Mitgliedsbühnen zu benachrichtigen.

- (3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt pro Monat
 - (a) Grundbeitrag gem. § 3 Abs. 1 lit. a € 10,00
 - (b) Grundbeitrag gem. § 3 Abs. 1 lit. b/c € 5,00
 - (c) Pro-Kopf-Beitrag pro Mitglied € 0,50
 - (d) Pro-Kopf-Beitrag pro Jugendlichen (14-18 Jahre) € 0,30
 - (e) Pro-Kopf-Beitrag pro Senior (ab 75 Jahre) € 0,30
 - (f) Ehrenmitglieder und Kinder bis 14 Jahre sind beitragsfrei.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag pro Mitgliedsbühne ist auf einen maximalen Beitrag von € 100,00 pro Monat begrenzt (Deckelbetrag).

§ 5 – Stichtag für die Beitragsberechnung

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird auf Basis der Daten der Mitgliedsbühne zum 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres berechnet.
- (2) Grundlage für die Berechnung sind die Daten, die die Mitgliedsbühne im Rahmen der statistischen Meldung bis zum 15. Januar an den Landesverband übermittelt.
- (3) Bei Bühnen, die während des Kalenderjahres dem Landesverband beitreten, gilt als Stichtag der erste Tag des Eintrittsmonats.

§ 6 – Fälligkeit und Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrags

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird vierteljährlich zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November des jeweiligen Kalenderjahres fällig und ist auf das Konto des Landesverbandes nach Rechnungserstellung zu überweisen.
- (2) Sollte eine Mitgliedsbühne nicht in der Lage sein den Beitrag zu zahlen, so muss sie einen schriftlichen begründeten Antrag an das Präsidium stellen. Wenn die Sachlage es notwendig macht, kann das Präsidium die Stundung, deren Dauer gleichzeitig vom Präsidium festgelegt wird, gewähren. In Ausnahmefällen ist auch der Erlass des Beitrages gestattet.
- (3) Bei Bühnen, die während des Kalenderjahres dem Landesverband beitreten, wird der Mitgliedsbeitrag ab ersten Tag des Eintrittsmonats berechnet.

§ 7 – Nicht-Abgabe der Berechnungsdaten oder Nichtzahlung

- (1) Erfolgt bis zum 15. Januar des jeweiligen Kalenderjahres keine Abgabe der statistischen Meldung durch die Mitgliedsbühne, so wird als Mitgliedsbeitrag der jeweilige Deckelbetrag festgesetzt.
- (2) Erfolgt eine Nachmeldung durch die Mitgliedsbühne, erfolgt eine Neuberechnung des Mitgliedsbeitrages, zuviel gezahlte Beiträge werden zurückerstattet.
- (3) Zahlungen werden jeweils für die zeitlich älteste Schuld angerechnet.
- (4) Erfolgt keine Zahlung des Mitgliedsbeitrages, treten die in der Satzung festgelegten Sanktionen in Kraft.

§ 8 – Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2009 in Kraft.